

Arzthaftungsrecht

Zur Abgrenzung von Befunderhebungsfehler und Diagnoseirrtum

von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Anwaltskanzlei Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Im Urteil vom 21. Dezember 2010 (Az: VI ZR 284/09) hat der Bundesgerichtshof (BGH) noch einmal die wesentlichen Abgrenzungsmerkmale von Diagnosefehler und Befunderhebungsfehler niedergelegt.



www.iww.de
Abruf-Nr. 110409

Sachverhalt

Eine Patientin sollte am Meniskus operiert werden. Im Rahmen der Anästhesievorbereitung forderte der Anästhesist vom Radiologen ein Röntgenbild der Lunge an. Nach Anfertigung wurde dieses ohne Befundung an den Anästhesisten weitergeleitet, der keine für die Anästhesie bedeutenden Auffälligkeiten feststellte. Die sichtbare Verdichtungszone im rechten Lungenflügel von etwa zwei cm übersah er. Ein Jahr später wurde bei der Frau ein Adenokarzinom diagnostiziert, ein halbes Jahr später verstarb sie. Beide Vorinstanzen nahmen eine fehlerbehaftete Behandlung an. Der Anästhesist habe die auf der Röntgenaufnahme sichtbare Verdichtung übersehen und es unterlassen, deren Ursache durch weitere differentialdiagnostische Maßnahmen abzuklären. Die Nichtreaktion auf den Befund des Lungenkarzinoms sei ein grober Behandlungsfehler.

Radiologe überließ Anästhesisten Befundung der Röntgenaufnahme

Die Entscheidung

Der BGH hob das Urteil des Oberlandesgerichts auf und verwies die Sache zurück. Er beanstandete, dass der angenommene Fehler des Anästhesisten als Befunderhebungsfehler und nicht als Diagnoseirrtum qualifiziert wurde. Ein Befunderhebungsfehler sei gegeben, wenn die Erhebung medizinisch gebotener Befunde unterlassen werde. Im Unterschied dazu läge ein Diagnoseirrtum vor, wenn der Arzt erhobene oder sonst vorliegende Befunde falsch interpretiere und deshalb nicht die gebotenen Maßnahmen ergreife. Deshalb sei die Fehlinterpretation des erhobenen Befundes der Röntgenaufnahme als Diagnosefehler zu werten. Ein Diagnosefehler werde auch nicht dadurch zu einem Befunderhebungsfehler, dass bei objektiv zutreffender Diagnosestellung noch weitere Befunde zu erheben gewesen wären.

Bei falscher Interpretation der Befunde liegt Diagnoseirrtum vor

Anmerkung

Aus gegebenem Anlass ging der BGH noch auf den „Zufallsbefund“ ein, vor dem ein Arzt nicht die Augen verschließen dürfe. Aufgrund seiner Fürsorgepflicht habe der Arzt all die Auffälligkeiten zur Kenntnis und zum Anlass für gebotene Maßnahmen zu nehmen, die er aus Sicht seines Fachbereichs unter Berücksichtigung der hierfür vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Behandlungssituation feststellen muss.

Bei Zufallsbefunden ist Fürsorgepflicht des Arztes zu beachten